

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Kirchengasse 43  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An  
Verteiler IIIb

Datum	26. 1. 2015
Zahl	05-VET-TS-11/12-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

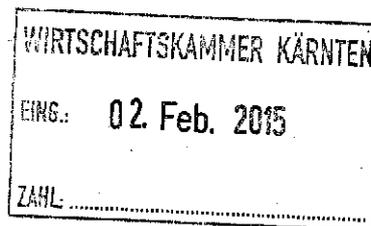
Auskünfte	Dr. Krischan-Pogner Melitta
Telefon	050-536-15224
Fax	050-536-15200
E-Mail	Abt5.veterinaerwesen@ktn.gv.at

Selbst	1
--------	---

*Geusen / Viehhändler  
2. Vh.*

Betreff:  
BVD – Durchführungserlass 2015

*41*



### 1. Allgemeines

Die Herdenüberwachung ist mittels Kontrolluntersuchungen durchzuführen.  
Ausgenommen von diesen Untersuchungen sind Betriebe (Mastbetriebe), die ausschließlich Rinder zur Schlachtung in Verkehr bringen (§1 Abs. 2), sofern in diesen Beständen keine Rinder vorhanden sind, welche zur Nachzucht verwendet werden.

#### **Tankmilchproben:**

Die Kontrolluntersuchung wird in den Milchlieferbetrieben mit negativen AK-Titern mittels Antikörperuntersuchung von Tankmilchproben durchgeführt.

- 1.1 Blutproben: In den nicht über die Tankmilch untersuchten Betrieben ist die Untersuchung durch ein Jungtierfenster vorzunehmen.  
Wenn in einem Betrieb weniger als 5 Rinder vorhanden sind, die im Jungtierfenster untersucht werden können, sind alle untersuchungsfähigen Rinder zu beproben.

### 2. Beauftragung der Milchlabors und Untersuchungstierärzte

- Die Beauftragung der Untersuchungsorgane die nicht im amtstierärztlichen Dienst stehen und der Organisationen für die Entnahme der Tankmilchproben erfolgt durch den zuständigen LR im Auftrag des Landeshauptmannes mittels Bescheid.
- Die Kontrolluntersuchungen dürfen nur von Amtstierärzten und mit Bescheid beauftragten freiberuflichen Tierärzten durchgeführt werden.
- Es können nur besonders geschulte und nachweislich qualifizierte Tierärzte, die sich zur Übernahme von Untersuchungen bereit erklären, beauftragt werden.
- Die Einteilung der Betriebe für die notwendigen Blutprobenentnahmen, ausgenommen Einzeluntersuchungen vor dem Inverkehrbringen, wird vom Amtstierarzt nach epidemiologischen Überlegungen, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen.
- Die Untersuchungslisten für das Jungtierfenster sind über das „VIS-Programm – Berichte- BVD Liste JF“ den Untersuchungstierärzten, wegen laufender Aktualisierung der Tierbestandsdaten, möglichst knapp vor dem Untersuchungstermin auszudrucken. Für die Listenerstellung sind die Barcode-Listen zu verwenden. Die Vollständigkeit der Betriebe ist vor Listendruck zu überprüfen.

### 3. Untersuchungsstellen

- Die Laboruntersuchungen werden in der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Kirchengasse 43, 2010 Klagenfurt am Wörthersee durchgeführt.

#### 4. Untersuchungszeitraum

- **Kontrolluntersuchung - Tankmilchproben:**  
Die Organisation erfolgt durch die ho. Abteilung. Probenentnahmen der Molkereien werden einmal pro Jahr im Frühjahr durchgeführt.
- **Kontrolluntersuchung - Jungtierfenster:**  
Die Untersuchungen werden in allen Bezirken **in der Zeit vom 1. 2. 2014 bis zum 15. 4. 2014** durchgeführt.
- **Untersuchungen in neu verdächtigen Beständen sind möglichst rasch durchzuführen.**
- **Nachuntersuchungen** sind jährlich nach der Bestandsuntersuchung bzw. innerhalb eines Jahres nach Entfernung des letzten Virämikers durchzuführen.  
Beprobungen **der nachgeborenen Kälber sind in den ersten 5 Wochen mittels Blutprobe** durch beauftragte Tierärzte durchzuführen.
- **Privatuntersuchungen (Almauftrieb, Verkauf, Versteigerung)** sind nach Möglichkeit gemeinsam mit der Kontrolluntersuchung durchzuführen.

#### 5. Untersuchungsanzahl

##### a. Kontrolluntersuchung

- Jungtierfenster (Alter 7-24 Monate, nicht untersucht):  
In Abhängigkeit von Bestandsgröße sind zu beproben:  
bis zu 34 Tiere → 5 Blutproben  
Bei einem Bestand mit mehr als 35 Tieren sind Blutproben von **15 % des Bestandes** nehmen.  
  
Bei einer zu geringen Tierzahl im Jungtierfenster ist dieses folgend zu ergänzen:
  1. durch Rinder über 7 Monate AK negativ
  2. danach Ergänzung mit nicht untersuchten Tieren unter 7 Monaten
  3. dann folgend mit Tieren unter 1 Jahr AK positiv
  4. zuletzt sind Tiere über 24 Monaten nicht untersucht heranzuziehen.**Die oben angeführte Reihenfolge wird auf den Untersuchungslisten vom VIS-Programm vorgegeben!**
- Jungtierfenster in neu verdächtigen Milchbetrieben  
Der Status dieser Betriebe wird von der ho. Abteilung bis zur Abklärung mittels Jungtierfenster auf negativ gesetzt und der ATA informiert. Betroffene Betriebe und die Untersuchungstierärzte sind vom Amtstierarzt gesondert zu informieren.  
Diese Betriebe sind so rasch als möglich über die Blutschiene zu untersuchen (Vorgangsweise wie oben). Sind die Betriebe im Jungtierfenster negativ, so können sie vom zuständigen ATA wieder auf amtlich anerkannt BVD-virusfrei gesetzt werden.

##### b. Untersuchung von Betrieben mit verdächtigem Jungtierfenster:

- **NUR ÜBER AUFTRAG VON ATAs!**
- **Bestandsuntersuchung** Rinder, die **noch nicht** auf BVD untersucht wurden (VIS-Berichte-BVD Liste-nicht untersucht).
- **Nachuntersuchung** aller Rinder, die innerhalb von 12 Monaten nach Ausmerzung von Pls nachgeboren wurden.
- **Wiederholungsuntersuchung** nach fraglichen Befunden nur mit Zustimmung des Amtstierarztes nach 3 Wo.
- **Abschließendes Jungtierfenster frühestens 1 Jahr nach Ausmerzung des letzten Reagenten**  
(VIS-Berichte, JF verdächtige Betriebe)  
7-12 Monate nicht untersucht  
7-12 Monate Ak negativ  
7-12 Monate Ak positiv (mat. Antikörper sollten abgebaut sein)  
Um genügend Tiere zur Beprobung zu erhalten ist auch die Liste Jungtierfenster(VIS-Berichte, BVD Liste JF) dem Tierarzt auszuhändigen.

#### 6. Risikobetriebe: Diese Betriebe sind vom ATA zu überwachen.

**a) Virämikerbetriebe:** Diese sind vom Amtstierarzt zu kontaktieren und zu informieren. Die rechtzeitige Schlachtung der(s) Virämiker(s) und die rechtzeitigen Nachuntersuchungen sind zu überwachen. Die Verbringung des PI – Tieres darf nur allein oder mit Tieren, welche zur unmittelbaren Schlachtung vorgesehen sind, erfolgen.

**b) Betriebe mit PI Kontakt (z.B. Weide):**

c) Betriebe mit hohen aktuellen AK-Werten

## 7. Befunde

- Amtliche Untersuchungen: Die Befundung der im Rahmen der amtlichen BVD-Bekämpfung eingesandten Milch- und Blutproben wird von der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen vorgenommen. Die Untersuchungslisten der Blutproben werden datenelektronisch getrennt nach negativ, fraglich und positiv an die ho Abteilung und die BVBs übermittelt.
- Die Prüfberichte sind von den BVBs an die Einsendetierärzte zu übermitteln und von den Tierärzten falls gewünscht den Tierbesitzern auszuhändigen.
- Milchuntersuchungslisten werden nur an die ho Abteilung übermittelt. Verdächtige Prüfberichte werden den BVBs von der ho Abteilung übermittelt.
- Privatuntersuchungen: Die Befunde werden direkt an den Einsendetierarzt, Kopien an die ho. Abteilung und an die BVBs übermittelt.
- Positive AG Befunde sind von der Landesanstalt unverzüglich datenelektronisch der ho Abteilung und der zuständigen BVB, bei Privatuntersuchungen auch an den Einsendetierarzt zu senden.

## 8. Gesundheitsbescheinigungen

Für das innerstaatliche Inverkehrbringen von Rindern werden veterinärbehördliche Gesundheitsbescheinigungen benötigt. Die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen obliegt dem Amtstierarzt bzw. beauftragten Stellen.

Prüfberichte, die gemäß EN/ISO-17025 erstellt wurden, können als Gesundheitsbescheinigung für eine Einzeltieruntersuchung verwendet werden, sofern ein Verweis auf eine eventuelle Trächtigkeit vorhanden ist. Die Prüfberichte der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen sind ISO 17025 zertifiziert und können deshalb anstelle von Gesundheitsbescheinigungen verwendet werden.

## 9. Schulungen

- Die Schulungen der Tierärzte erfolgen in Zusammenarbeit von der ho Unterabteilung, der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen und den zuständigen ATAs auf Bezirksebene im Rahmen von Einsatzbesprechungen für die periodischen Untersuchungen.
- Die Schulungen sind vor Übergabe der Beauftragungsbescheide abzuschließen und von den BVBs zu organisieren. Die Dokumentation der Qualifikation erfolgt durch die BVBs mittels Teilnahmelisten.

## 10. Probeneinsendung

- Für die BVD-Untersuchung sind die von der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen ausgegebenen Blutröhrchen zu verwenden. Da verdächtige Proben mittels PCR weiter untersucht werden und schon geringste Virusmengen zu einem positiven Befund führen, **ist bei der Probenentnahme mit größter Sorgfalt vorzugehen und es sind die ausgegebenen Vacuetten mit Einwegnadeln zu verwenden.**
- Die Untersuchungslisten sind nicht für das Durchschreibeverfahren vorgesehen (keine Durchschläge).
- Für die Kontrolluntersuchung werden vorausgefüllte Bestandslisten mit Barcodeklebern zur Verfügung gestellt. Für weitere Untersuchungen in verdächtigen Betrieben sind, sofern keine vorgedruckten Listen durch die BVB zur Verfügung gestellt werden, die beiliegenden Untersuchungslisten (Anlage 5) zu verwenden.

## 11. Kosten

Für die in der BVD - Verordnung geregelten Untersuchungen gelten die Gebühren gemäß §18 (2).

- **Der Tierseuchenfonds übernimmt:**
  - die Laborkosten für die Jungtierfenster
- **Der Tierbesitzer (Händler) trägt:**
  - Die Kosten der Probenentnahme für alle Untersuchungen
  - Zeitgebühr bei Überschreiten der vorgesehenen Untersuchungsdauer
  - Die Laborkosten für alle privaten Untersuchungen

## 12. Abrechnung

- **Mit dem Tierseuchenfonds:**

Die Laborkosten werden von der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen über die Unterabteilung Veterinärwesen abgerechnet.
- **Mit dem Tierbesitzer :**

Die Kosten der Probenentnahme sind vom Untersuchungstierarzt direkt mit dem Tierbesitzer (Händler) abzurechnen.

## 13. Verdächtige Bestände (auf Grund von Milch- bzw. Blutuntersuchungen)

Die Untersuchung in verdächtigen Beständen erfolgt ausschließlich im Auftrag des zuständigen Amtstierarztes. Die Information des Tierbesitzers und Untersuchungstierarztes hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

- Bei verdächtigen Tankmilchbefunden ist die Kontrolluntersuchung möglichst rasch durch ein Jungtierfenster fortzuführen.
- Bei verdächtigen Jungtierfenstern ist die Bestandsuntersuchung durchzuführen und Nachuntersuchungen von nachgeborenen Kälbern bis spätestens 5 Wochen nach der Geburt auch dann vorzunehmen wenn kein persistent infiziertes Rind gefunden wurde.  
Es sind **alle noch nicht untersuchten** Rinder zu beproben.  
Frühestens 1 Jahr nach Ausmerzen des letzten Virämikers ist ein abschließendes Jungtierfenster durchzuführen (siehe auch Pkt.5 b.)

## 14. Betriebe mit Virusausscheidern – Ausmerzung von PIs

Für ein persistent infiziertes Rind ist durch einen Ausmerzbescheid der BVB die Schlachtung bzw. die Tötung anzuordnen. Folgende Schritte sind notwendig:

- direkte Bekanntgabe des Untersuchungsbefundes (s.o.)
- Erstellung des Ausmerzbescheides durch die BVB
- Schlachtung (Tötung) binnen 14 Tagen nach Erhebung und Erhalt der behördlichen Anordnung
- Vorlage des Entschädigungsaktes inklusive Berechnung der Ausmerzbeihilfe (Anlage 1), der Schlachtungsbestätigung (Anlage 2), der Bankverbindung inkl. Bankbestätigung (Anlage 4) und bei Zuchtrindern der Zuchtrinderbestätigung (Anlage 3) an den Landeshauptmann.
- Meldung der PIs im Tierseuchenausweis
- Einleitung der Nachuntersuchung
- bescheidmäßige Anerkennung der Ausmerzensschädigung durch den Landeshauptmann (Abteilung 11)

## 15. Nachuntersuchung und Untersuchung von Kälbern

Bei der Untersuchung für nachgeborene Kälber sind vorzugsweise Blutproben zu ziehen. In Virämikerbetrieben ist die Ohrstanze nicht erwünscht. Der Untersuchungszeitraum für Nachuntersuchungen ist von der Geburt bis zur 5. Lebenswoche. **Der Untersuchungszweck ist vor allem bei Nachuntersuchungen vom Tierarzt verlässlich anzugeben.**

## 16. Statusbeurteilung- amtlich anerkannt BVD-virusfrei; negativ; verdächtig

Die Statusbeurteilung der amtlich anerkannt freien Betriebe erfolgt weiterhin, wenn erwünscht, durch die ho Abteilung. Betriebe mit anderem Status sind durch die BVBs zu beurteilen. Statusänderungen besonders bei neu verdächtigen Betrieben hat die BVB rasch im BVD-Web einzugeben und dem Betrieb mitzuteilen.

**Die Mitteilung des Status an die Betriebe hat durch die BVBs zu erfolgen.**

**17. Bestimmungen für das Inverkehrbringen:**

- Amtlich anerkannt BVD – virusfreie Betriebe: siehe Beilage
- **Nicht amtlich anerkannt BVD – virusfreie Betriebe:**
  - **Nicht trüchtige Rinder:** Einzeltieruntersuchung
  - **Trüchtige Rinder:**
    - entweder Antikörper positiv vor der Belegung (Untersuchungszeitpunkt nach dem 9. Lebensmonat)
    - oder Einzeltieruntersuchung nach dem 150. Trüchtigkeitstag (AK neg)

Es wird ersucht die beteiligten Personenkreise vom Erlass zu informieren.

**Anlagen 1-6  
sind im BVB/a5VET/TS/TS-11 BVD/Hilfsdokumente/Vorlagen abgelegt**

Nachrichtlich an:

- 1 Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen
2. LWK für Kärnten
3. GDN
- ✓ 4. WKO

Für den Landeshauptmann  
Dr. Holger Remer